

# Ehrenordnung des TSC Pottenstein

- 1. Ehrung für Verdienste um den Verein**
- 2. Ehrung für langjährige Mitgliedschaft**
- 3. Ehrung für außergewöhnliche sportliche Leistungen**
- 4. Ehrungen durch Sportverbände, Behörden und sonstige Institutionen**
- 5. Ehrungen bei persönlichen Anlässen**
- 6. Aberkennung von Ehrungen**

## **1. Ehrungen für Verdienste um den Verein**

(1) Für eine mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein werden folgende Ehrungen ausgesprochen:

- a) Verleihung der Ehrenurkunde nach 10 Jahren
- b) Verleihung der Ehrenurkunde nach 20 Jahren
- c) Verleihung der Ehrenurkunde mit Ehrenkrug nach 30 Jahren.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag Mitglieder des Verein ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Benennung ist nach Beschluss der Vorstandschaft in der Haupt- oder Generalversammlung zu bestätigen.

(3) Zum Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag ehemalige Vorsitzende ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Benennung ist nach Beschluss der Vorstandschaft in der Generalversammlung zu bestätigen. Solange ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, kann die Ernennung eines weiteren nicht erfolgen.

(3) Ehrenmitglieder haben zu allen sportlichen Veranstaltungen freien Eintritt und sind an keine vorgeschriebene Beitragszahlung gebunden.

(3) Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft erlöschen bei Beendigung der Mitgliedschaft.

## **2. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft**

(1) Für eine langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrungen ausgesprochen:

- a) Verleihung der Treueurkunden nach 10 Jahren,
- b) Verleihung der Treueurkunde mit Ehrennadel nach 25 Jahren,
- c) Verleihung der Treueurkunde mit Ehrennadel nach 30 Jahren,
- d) Verleihung der Treueurkunde mit Ehrennadel nach 40 Jahren,
- e) Verleihung der Treueurkunde mit Ehrenmitgliedschaft nach 50 Jahren.

(2) Voraussetzung für die Verleihung von Ehrungen ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft.

## **3. Ehrungen für außergewöhnliche sportliche Leistungen**

(1) Für außergewöhnliche sportliche Leistungen kann ein Mitglied des Vereins mit einer Ehrenurkunde geehrt werden:

- a) Ehrung der Spieler für das Erringen eines Meistertitels
- b) Ehrung für langjährige aktive Mitgliedschaft in einer Abteilung
- c) Verabschiedung vom aktiven Sport nach einer langjährigen sportlichen Leistung

(2) Die Ehrung erfolgt mit Urkunde und Treueteller.

(3) Über Ehrungen für sonstige außergewöhnliche sportliche Leistungen entscheidet nach Vorschlag der Abteilungsleiter die Vorstandschaft.

#### **4. Durchführung von Ehrungen**

Die Ehrungen werden vom Vorstand bei der Mitgliederversammlung oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung vorgenommen.

#### **5. Ehrungen durch Sportverbände, Behörden oder sonstige Institutionen**

Anträge auf Ehrungen an Sportverbände, Behörden oder sonstige Institutionen erfolgen grundsätzlich durch den Vorstand auf Vorschlag der Abteilungen und auf eigene Empfehlungen.

#### **6. Ehrungen bei persönlichen Anlässen**

(1) Der Ehrevorsitzende, die Ehrenmitglieder erhalten zum 50., 60., und 70. sowie darüber hinaus zu allen durch 5 teilbaren Geburtstagen einen Glückwunsch des Vorstandes und eine entsprechende Ehrengabe.

(2) Die übrigen Mitgliedern erhalten zum 60., sowie darüber hinaus zu allen durch 5 teilbaren Geburtstagen einen Glückwunsch des Vorstandes und eine entsprechende Ehrengabe.

(3) Beim Ableben des Ehrevorsitzenden, von Ehrenmitgliedern, von ehemaligen Vorständen und von ehemaligen langjährigen (mindestens 30 Jahre) Mitgliedern der Vorstandschaft oder langjährigen (mindestens 30 Jahre) Betreuer der Abteilungen oder aktiven Vorstandschaftsmitglieder, Betreuer oder aktiven Sportler gedenkt der Verein durch einen Nachruf in der Tageszeitung sowie durch eine Kranzspende/Blumengebinde. Am Trauergleit wird mit der Vereinsfahne teilgenommen.

(4) Beim Ableben von Vereinsmitgliedern erfolgt nach Möglichkeit die Teilnahme am Begräbnis durch Vorstandschaftsmitglieder. Eine Beileidskarte ist den Hinterbliebenen zu übergeben. Außerdem erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt der Stadt Pottenstein (Beschluss vom 9.1.2013)

#### **7. Aberkennung von Ehrungen**

Über eine mögliche Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen bei unehrenhaftem Verhalten oder sonstigen Verfehlungen im Zusammenhang mit dem Vereinsleben usw. entscheidet die Vorstandschaft.

Pottenstein, den 17.3.2008

TSC Pottenstein

gez. Mager

gez. Steinhäuser

M a g e r  
1. Vorsitzender

S t e i n h ä u ß e r  
2. Vorsitzender